

## Asbestbelastung in älteren Gebäuden – Was Sie beim Renovieren und Sanieren beachten sollten

Wer kleine und große Arbeiten in oder an einem älteren Gebäude plant, sollte recherchieren, wann die Materialien eingebaut wurden, die bearbeitet oder entfernt werden sollen. War dies nach dem 31.10.1993 der Fall, sind gemäß der neuen „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ keine weiteren Untersuchungen auf Asbest erforderlich. Andernfalls stehen diese Materialien gemäß der im April 2020 veröffentlichten Leitlinie erstmalig unter Asbestverdacht. Die Leitlinie ist kein Gesetz, sondern dient als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Heimwerker und Auftraggeber. Wer sie beachtet, kommt damit automatisch den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen nach und schützt sich und andere vor möglichen Gesundheitsschäden durch Asbest. Denn eingeatmete Asbestfasern können je nach Konzentration und Dauer der Aufnahme Asbestose auslösen, eine chronisch-entzündliche Erkrankung der Atemwege und Lunge. Außerdem können sie Jahrzehnte nach dem Einatmen zu Lungenkrebs und Tumoren in angrenzenden Organen führen. Asbest wurde früher in vielen Materialien verwendet, u. a. in Ummantelungen von Stahlträgern und Heizungsrohren, als Hitzeschutz hinter Öfen und Heizkörpern, in Fensterbänken und Fassadenplatten aber auch in Fliesenklebern, Kitt, Anstrichen, Putzen und Spachtelmassen. Durch mechanische Bearbeitung wie Schleifen, Stemmen oder Bohren kann auch ursprünglich festgebundener Asbest gefährliche Mengen an Fasern freisetzen. Folgende Punkte sollten Sie daher beim Renovieren bzw. Sanieren von älteren Gebäuden beachten:

- **Verzicht auf Beprobung:** Wer bei geplanten Arbeiten die betroffenen, vor dem Stichtag eingebauten Baumaterialien nicht beproben lässt, sollte so verfahren, als handle es sich um Asbest: Bei den Arbeiten müssen die technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten, emissionsarme Verfahren angewendet und die Gefahrstoffverordnung beachtet werden. Da Laien dazu je nach Art der Arbeiten die technische Ausrüstung und das Fachwissen fehlt, bedeutet das, dass eine Fachfirma beauftragt werden muss. Der anfallende Abfall muss als asbesthaltiger Abfall entsorgt werden.

tipp  
tipp  
tipp  
tipp  
tipp

Frankenwerft 35

50667 Köln

Tel.: (0221) 846 188-88

Fax: (0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

- **Vorteil einer Asbestanalyse:** Wenn das Material vorher beprobt wird und die Untersuchung ergibt, dass das Material frei von Asbest ist, sind keine spezifischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Sie können die Arbeiten dann auch in Eigenregie durchführen und der entstehende Abfall muss nicht als asbesthaltiger Abfall entsorgt werden. Wenn sich bei der Analyse allerdings herausstellt, dass das Material Asbest enthält, sollten Sie einen qualifizierten Fachbetrieb mit Sachkunde nach TRGS 519 mit den Arbeiten beauftragen. Auf diese Weise verhindern Sie, dass das Gebäude und die Umgebung mit Asbestfasern kontaminiert und Menschen gefährdet werden. Hohe Kosten, die bei der Reinigung asbestkontaminierter Gebäude anfallen, lassen sich so vermeiden.
- **Sonderfall Loch bohren:** Auch ohne vorherige Beprobung ist es noch möglich ein Loch in ältere Wände bohren, wenn der dabei entstehende Staub abgesaugt wird, da es für diese Tätigkeit ein sogenanntes „emissionsarmes Arbeitsverfahren“ (DGUV Information 201-012) gibt. Die Leitlinie empfiehlt dazu einen Staubsauger mindestens der Klasse M auszuleihen und den Staub als asbesthaltigen Abfall zu entsorgen.
- **Bestimmte Arbeiten erlaubt:** Arbeiten, bei denen keine Gefahr besteht, dass asbesthaltige Stäube entstehen sind auch ohne spezielle Schutzmaßnahmen erlaubt, so kann ein asbesthaltiger Putz überstrichen werden, aber er darf vorher nicht abgeschliffen werden. Alte Fliesen, die mit asbesthaltigem Fliesenkleber befestigt wurden, dürfen überfließt werden. Bodenbeläge dürfen jedoch nur lose, ohne diese zu verkleben und nur auf intakten asbesthaltigen Bodenbelägen verlegt werden.
- **Die Leitlinie gilt auch für Mieter:** Auch Mieter, die Arbeiten an der Wohnung selbst durchführen oder in Auftrag geben wollen, sollten sich vom Vermieter vorher die Asbestfreiheit der betroffenen Baumaterialien schriftlich bestätigen lassen oder selbst eine Untersuchung in Auftrag geben, wenn die Materialien vor dem Stichtag eingebaut wurden.

Bei Fragen zum Thema Asbest und anderen Schadstoffen helfen die Umweltberatung und die Online-Schadstoffberatung der Verbraucherzentrale NRW kostenlos weiter.

Stand der Information: 12. Juni 2020

Frankenwerft 35

50667 Köln

Tel.: (0221) 846 188-88

Fax: (0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

tipp tipp tipp tipp tipp